Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom

Gültig ab 01.01.2025
Stand 15.10.2024

Gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte können ggf. von den vorläufigen Netzentgelten abweisen und werden in jedem Fall vor dem 01.01.2023 veröffentlicht.

1.1: Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von mindestens 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kWh	Ct. / kWh
Mittelspannung	263,42	2,73
Niederspannung	224,60	4,93

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 4), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage (siehe Seite 4), die Umlage für abschaltbare Lasten (§13 Abs. 4a und 4b EnWG)(siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

1.2: Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von weniger als 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kWh	Ct. / kWh
Mittelspannung	25,13	12,26
Niederspannung	29,53	12,73

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 4), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage (siehe Seite 4), die Umlage für abschaltbare Lasten (§13 Abs. 4a und 4b EnWG)(siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

1.3: Blindarbeit

Sofern eine messtechnische Erfassung möglich ist, wird monatlich derjenige Teil der Blindarbeit, der 50% der Wirkarbeit übersteigt, mit einem zusätzlichen Arbeitspreis berechnet.

Kapazitiv oder cos phi < 0,9 induktiv	1,28 Ct. / kvarh

Dem zusätzlichen Arbeitspreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

1.4: Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung

a) Netznutzungspreise

Entnahmestelle	Arbeitspreis (Ct. / kWh)	Grundpreis (€/Jahr)
Niederspannung	13,05	40,00
Wärmepumpe (Bestand)	4,16	0,0
Speicherheizung (Bestand)	4,16	0,0
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (§14a EnWG–E-Mobilität) (Bestand)	4,16	0,0

Stand 15.10.2024

b) Netznutzungspreise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Neuinstallationen):

Modul 1:	Niederspannung:	Pauschaler Rabatt:	165,10 €/Jahr
Modul 2:	Niederspannung:	Arbeitspreis Ct/kWh:	5,22 Ct/kWh

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 4), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage (siehe Seite 4), die Umlage für abschaltbare Lasten (§13 Abs. 4a und 4b EnWG)(siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

c) Abrechnung von Mehr- / Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Eine Mehrmenge führt zu einer Vergütung an den Lieferanten, eine Mindermenge führt zu einer Nachberechnung an den Lieferanten.

Gemäß §13 Abs. 3 der StromNZV vom 25. Juli 2005 sind durch den Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- / Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Nach Abschnitt 4 des VDN-Praxisleitfadens zur Ermittlung von Mehr- / Mindermengen (September 2007) wird dem Netzbetreiber die Möglichkeit gegeben, die vom BDEW veröffentlichten Preise zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit macht die Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG in ihrer Marktrolle als Verteilnetzbetreiber Gebrauch. Die veröffentlichten Werte wurden gemäß Abschnitt 4.2 des Praxisleitfadens auf Basis von EEX-Börsenstundenpreise und normierter Lastprofile bestimmt.

Die SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreise finden Sie unter:
http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Bitte beachten Sie, dass diese Preise lediglich die „mehr“ oder „minder“ gelieferte Energiemenge beinhalten. Die Netznutzung für diese Mengen wird separat gemäß oben aufgeführter Netznutzungspreise abgerechnet.

Die Mehr- / Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats gemäß dem BDEW-Leitfaden.

Die Mehr- Mehrmindermengenabrechnung erfolgt für Standardlastprofilkunden (SLP-Kunden) nach dem Stichtagsverfahren zum 31.12. eines Jahres und wird vorerst separat zur Netznutzungsabrechnung gestellt.

Stand 15.10.2024

1.5: Messung, Messstellenbetrieb

a) Kunden mit Leistungsmessung:

Spannungsebene	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a pro Messstelle
Mittelspannung	395 € (zzgl. Wandler 210 €)
Niederspannung	295 € (zzgl. Wandler 29 €)

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf ¼-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

b) Kunden ohne Leistungsmessung:

Zähler	MSB (inkl. Messung) €/a pro Messstelle
Eintarifzähler	10,60
Zweitarifzähler	14,80
Zweirichtungszähler	24,00
Prepaymentzähler	47,40
Intelligenter Zähler (EDL21)	47,40
Eintarifzähler Einspeiser (Zähler befindet sich im Eigentum des VNB)	17,94
Eintarifzähler Einspeiser (Zählerbefindet sich im Eigentum des Kunden)	10,14
Elektronischer Zähler - Einspeiser	49,74

Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Stand 15.10.2024

1.6: Preise aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG neu)

Letztverbrauchergruppe / Endverbrauchskategorien	Preis
A – alle Kunden mit Letztverbrauch <= 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle	0,277 Ct/kWh
B – alle Kunden mit Ausnahme von C, deren Letztverbrauch > 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle	0,277 Ct/kWh
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Abnahme über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle	folgt

[1)] Die ausgewiesenen Werte stammen von der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (derzeit www.netztransparenz.de).
Die Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

1.7: Offshore Netzumlage gemäß §17f EnWG-Novelle (laut KWKG Novelle 2016)

Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet §17f Abs. 5 EnWG. Ergänzungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG.
Die Umlage nach §17f EnWG für das Jahr 2021 wird bis zum 15.Oktober 2020 von den vier Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.netztransparenz.de.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2021 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2019 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2025 eine Offshore-Netzumlage in Höhe von **0,816 ct/kWh** auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.

Stand 15.10.2024

1.8: Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 (Änderungsfassung vom 01.11.2006)

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV	Nettopreis
1. Konzessionsabgabe Tarifkunden[a] Bei der Entnahme durch Tarifkunden in Kommunen mit max. 100.000 Einwohnern	1,59 Ct. / kWh
2. Konzessionsabgabe Tarifkunden[a] mit Schwachlastregelung Bei der Entnahme durch Tarifkunden in der Schwachlastzeit	0,61 Ct. / kWh
3. Konzessionsabgabe Sondervertragskunden[b] Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von §2 KAV	0,11 Ct. / kWh

[a] Tarifkunden im Sinne von §1 Abs. 3 i.V.m. §2 Abs. 7 KAV
[b] Sondervertragskunden im Sinne von §1 Abs. 4 i.V.m. §2 Abs. 7 KAVV

Die Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

Stand 15.10.2024

1.10: Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppe / Endverbrauchskategorien	**Preis**
Letztverbrauchergruppe A‘ (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	**Cent / kWh**
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A‘)	1,558
Letztverbrauchergruppe B‘ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C‘)	**Cent / kWh**
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A‘)	1,558
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B‘)	0,05
Letztverbrauchergruppe C‘ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	**Cent / kWh**
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A‘)	0,403
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht – nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C‘)	0,025

Die Werte verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19%).